

Amtliche Bekanntmachung

Feststellung

gemäß § 34 Absatz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der aktuell gültigen Fassung

Die bei den Kommunalwahlen und Ausländerbeiratswahl in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kronberg im Taunus gewählte Bewerberin über den Wahlvorschlag:

Nr. 6 - Kronberg für die Bürger, KfB

lfd. Nr. 2, Frau Susanne Baronin von Engelhardt hat mit Schreiben vom 22.05.2026 ihr Mandat niedergelegt zum 22.05.2026.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kronberg im Taunus nachrückt:

Nr. 6 – Kronberg für die Bürger, KfB

lfd. Nr. 10, Herr Andreas Mackenstedt, Kronberg im Taunus, 1309 Stimmen.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben (§§ 25 und 34 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter Michael Richter, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Kronberg im Taunus, 22.05.2026

Der Besonderer Wahlleiter der
Stadt Kronberg im Taunus
Wahlen
Katharinenstraße 7
61476 Kronberg im Taunus